

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „Schülerforschungszentrum Südwürttemberg e.V.“ in der Folge abgekürzt SFZ.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen unter Nr. VR 452 und hat seinen Sitz in 88348 Bad Saulgau.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist eine Forschungsstätte für alle Schüler aus der Region Südwürttemberg zu sein, in der der MINT-Nachwuchs auf hohem Niveau gefördert und begeistert wird. Darüber hinaus ist das SFZ eine anerkannte Institution, an der Lehrer für den MINT-Bereich Lehr- und Lernmittel entwickeln und qualitativ hochwertige Fortbildungen wahrnehmen können.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Freies MINT-Forschen ohne formale Zugangsvoraussetzungen
- Persönliche und fachliche Entwicklung der Schüler für eine erfolgreiche MINT-Karriere
- Einbindung unterschiedlicher Alters- und Bildungsstufen
- Unterstützung durch Multiplikatoren in Schule und Politik und Wirtschaft
- Wissenschaftliches Netzwerk
- Wirtschaftliche Sicherheit der Einrichtung durch engen Kontakt und Begeisterung der Unterstützer

Ergänzung laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.04.2016:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsämter sowie alle übrigen Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können vorbezeichnete Dienstleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

- (2) Unternehmen und Institutionen vertreten durch deren Geschäftsführer, zu denen das SFZ eine Bildungspartnerschaft (Vereinbarung) unterhält, sind Mitglieder im Sinne unserer Satzung.
- (3) Besonders um den Verein und um seine Zwecke verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt des Mitglieds aus dem Verein
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- Für juristische Personen mit deren Auflösung
- Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste

(2) Das Mitglied ist berechtigt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten.

(3) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund, der den Verein zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen diese Satzung in erheblichem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt auch nicht anteilig.

(4) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Eine Streichung von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens 3 Monate im Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Mitgliedschaftsrechte insbesondere in der Mitgliederversammlung des Vereins auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vereinszweck aktiv zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand
4. Beirat
5. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB.

(2) Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 1 - 4 haften dem Verein gegenüber nach den Grundsätzen des § 31a BGB. Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 1 - 4 sind stets ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe des Dienstvertrages und darüber hinaus, soweit dies vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vor Eintritt in die Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Dem Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern der Vertreter in der Versammlung eine auf ihn lautende und auf die betreffende Mitgliederversammlung bezogene schriftliche Vollmacht vorlegt. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts können sich außer durch ihre organschaftlichen Vertreter darüber hinaus durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern die Bevollmächtigten in ihnen eine anstellungsrechtliche oder dienstrechtliche Funktion innehaben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
- die Auflösung des Vereins
- die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die

Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn 15 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Mitgliederversammlung kann sofort ein neuer Termin bestimmt werden, ohne Einhaltung einer Ladefrist und ohne schriftliche Mitteilung. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch in diesem Fall mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung müssen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und ein Viertel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand und erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Schatzmeisters und mindestens eines weiteren Mitglieds des Vorstands vorliegt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln per Akklamation gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss in geheimer Abstimmung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur Vereinsmitglieder bzw. – bei juristischen Personen – deren organschaftliche Vertreter oder von diesen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Bevollmächtigte sein.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Vorstand
- Schriftführer
- bis zu 4 Beisitzern

- kraft Amtes des jeweiligen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Bad Saulgau
- kraft Amtes des jeweiligen Landrates/Landrätin des Landkreises Sigmaringen

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die diese Satzung nicht einem anderen Organ zuweist.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die/das

- a) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu den Sitzungen lädt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende schriftlich, per elektronischem Verfahren oder fernmündlich ein. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist notwendig ist. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll in der Sitzung. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse nebst den Ergebnissen der Abstimmung zu enthalten.

§10 Der Beirat

Der Beirat repräsentiert die Ziele des Vereins neben dem Vorstand nach außen.

- (1) Die Anzahl der Beiräte und die Mitglieder werden durch den Vorstand auf die Dauer von jeweils 4 Jahren bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich kraft Amtes der Vorsitzende des Beirats. Er lädt zu Sitzungen und Zusammenkünften ein. Er berichtet dort über die laufenden Angelegenheiten des Schülerforschungszentrums.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer des Vereins als besonderen Vertreter i. S. von § 30 BGB. Geschäftskreis des Geschäftsführers ist die operative Führung des SFZs mit allen seinen Außenstellen und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben in Abstimmung mit der Geschäftsführerstellenbeschreibung.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Vereinsgeschäftsstellen und nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit Stimmrecht teil.

(3) Der Vorstand schließt den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer ab.

§ 12 Finanzwirtschaft, Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalt aufzustellen, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres umfasst.

(2) Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereins und ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und eine belegmäßige Finanzbuchhaltung zu führen. Des Weiteren ist der Schatzmeister verpflichtet, den Bestand des Vermögens des Vereins in einem Vermögensverzeichnis aufzuzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Rechnungsprüfer legen gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Rechnungsprüfung vor.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, aller mitwirkenden Personen sowie von allen Teilnehmern von Veranstaltungen, wie z. B. Fortbildungen, Kursen, Projekten und Wettbewerben unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Vorname,
- postalische Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum
- Funktion im Verein.

(2) Der Verein kann zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abschließen. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Versicherungsverträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Anschrift) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung sowie insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung, in Pressemitteilungen sowie auf der Homepage veröffentlichen. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.

(4) In seinen Veröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. über seine Mitglieder. Für diese Veröffentlichungen gilt vorstehender Abs. (3) entsprechend.

(5) Mitgliederlisten werden beim Verein als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder von Organen des Vereins und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und hier insbesondere Minderheitenrechte nach § 37 BGB benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die dort enthaltenen personenbezogenen Daten (Name und Vorname, Anschrift) nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß zu.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung – einschließlich der Änderung des Zwecks – des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder vertretenden Mitgliedern gem. §7 Absatz 2.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur gefasst werden, wenn den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der Gegenstand der Satzungsänderung bekannt gegeben wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über den Anfall des Vereinsvermögens beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Ist die Versammlung beschlussunfähig, gilt §7 Abs. 4.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine zu diesem Zeitpunkt zu benennende Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 28.07.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung samt allen bisherigen Änderungen.

Bestandteil der Satzung sind die Anlagen I, II und III.

- I. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
- II. Wahlordnung
- III. Beitragsordnung

Stand: 13.07.2016

Anlage zur Satzung des SFZ Südwürttemberg e.V.

I. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist § 7 der Satzung des Vereins.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen. Ergänzend gilt für Wahlen die Wahlordnung des Vereins.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich als Mitglied legitimieren und in die Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung eintragen.
- (3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit über deren Teilnahme.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind der Einberufung beizufügen. Eine Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn der Vorstand – nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit – feststellt, dass die nach § 7 Abs. 4 der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. Im Übrigen gilt §7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Vorstand feststellen zu lassen.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Feststellung und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- (4) Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Vorstand in der Reihenfolge einer Rednerliste, die der Vorstand führt.
- (2) Das berichterstattende Vorstandsmitglied oder der Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Aussprache beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung regelt § 7 der Satzung.
- (2) Beschlussträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, sofern sie im Rahmen der zu erledigenden Sachanträge gestellt werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden.

§ 10 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge und Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- c Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand oder die Rednerliste zu schließen,
- d Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Der Vorstand bestimmt die Form der Abstimmung, soweit nicht die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Dies gilt nicht soweit wenigstens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (3) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) § 7 der Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest folgende Punkte zu enthalten hat:
 - a Ort, Tag und Uhrzeit der Mitgliederversammlung

- b Namentliche Bezeichnung des Vorstands und Protokollführers
 - c Zahl der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
 - d Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - f Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung
 - g Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
 - h Art der Abstimmung
 - i Feststellung der Abstimmungsergebnisse
 - j Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

§ 13 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28.07.2015 in Kraft.

Stand: 13.07.2016

Anlage zur Satzung des SFZ Südwürttemberg e.V.

II. Wahlordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist § 7 der Satzung des Vereins.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen in der Mitgliederversammlung, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (2) Dieser darf selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

§ 4 Aufgaben des Wahlleiters

Aufgabe des Wahlleiters ist es, die Wahlen ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlleiter die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten für die Vereinsämter die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

§ 5 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen in Vereinsämter während einer Mitgliederversammlung müssen bis zum Schluss der

Kandidatennennung vorliegen. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlleiters erklären, dass sie bereit sind, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 6 Wahl abwesender Kandidaten

Kandidaten, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 7 Form der Wahl

Der Vorstand bestimmt die Form der Wahl, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 8 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen nicht zur Mehrheitsfindung mit.

§ 9 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 10 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahlen beschlossen.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28.07.2015 in Kraft.

Stand: 13.07.2016

Anlage zur Satzung des SFZ Südwürttemberg e.V.

III. Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 3 der Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach § 3 dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Bildungspartner sind von der Beitragspflicht befreit

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
Privatpersonen	30 €
Institutionen und Unternehmen	1.000 €

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus gemäß Mitgliederliste des Vereins maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Vereins an.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden bevorzugt im Lastschriftverfahren eingezogen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Zahlung per Rechnung oder durch Überweisung sind möglich.

§ 6 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag des betroffenen Mitglieds und bei Nachweis der Voraussetzungen des sozialen Härtefalls vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Erlass des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Erlass nach Abs. 1 nach billigem Ermessen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28.07.2015 in Kraft.